

**Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Marien, Kürten
Im Binsfeld 1, 51515 Kürten**

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 313.) geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) in Verbindung mit § 39 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom 07. Oktober 2025 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs der katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Kürten in Kürten-Olpe - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

**§ 2
Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,

- d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 01. August 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige am 31. Mai 2017 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Kürten, den 07. Oktober 2025

Die Kath. Kirchengemeinde St. Marien Kürten



Arnold Frisch, Pf.
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender.

[Signature]
Mitglied des Kirchenvorstandes



J. Nr. 911-748-39-J
GENEHMIGT

Köln, den 16.07.2026
Das Erzbischöfliche Generalvikariat

IA.
[Signature]



Bezirksregierung Köln



EINGEGANGEN

07. AUG. 2026

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Friedhofsverwaltung
Kath. Kirchengemeinde St. Marien
Im Binsfeld 1
51515 Kürten

Datum: 04. August 2026

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
21-2026-0085181

Auskunft erteilt:
Herr Schottel

Stefan.schottel@brk.nrw.de
Zimmer: K 724
Telefon: (0221) 147 - 2333
Fax: (0221) 147 -

Postanschrift:
Bezirksregierung Köln,
50606 Köln

Besucheranschrift:
Zeughausstraße 2-8,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Besuchstermine nur nach tele-
fonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse.NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsavis bitte an zentrale-
buchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-8, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USH-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestG NRW)

Genehmigung der Friedhofsgebührenordnung gem. § 4 Abs. 3 BestG NRW zur Beitreibung von Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren

Ihr Schreiben vom 29.07.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit genehmige ich die mit o. g. Schreiben vorgelegte Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Kürten-Olpe gültig vom 01.08.2026.

Ich weise darauf hin, dass es für die Gültigkeit der Friedhofsgebührenordnung keiner Genehmigung meinerseits bedarf, sondern diese lediglich erforderlich ist, wenn Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren gem. § 4 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 2 BestG NRW beigetrieben werden sollen.

Hinweis:

Im Rahmen der Umstellung auf die elektronische Aktenführung bei der Bezirksregierung Köln entfällt künftig zudem die Genehmigung per Stempel auf einem physischen Exemplar der Satzung, sondern erfolgt ausschließlich durch ein solches, elektronisch übersandtes Schreiben.

Daher sende ich Ihnen die Originale zu meiner Entlastung letztmalig postalisch zurück.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Schottel

**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung
der Kath. Kirchengemeinde St. Marien, Kürten vom 01. August 2026**

Es sind folgende Gebühren zu entrichten:

I. für Gräber:

1. Reihengrabstätten:

a) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (vgl. § 18 Nr. 1 OFrdh; 25 Jahre Ruhezeit)	EUR	450,-
b) Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnen (vgl. § 18 Nr. 1 OFrdh; 30 Jahre Ruhezeit)	EUR	1.000,-
c) Rasenreihengräber für Erdbestattungen und Urnen - pflegefrei - (vgl. § 18 Nr. 2 OFrdh; 30 Jahre Ruhezeit)	EUR	2.200,-
d) Urnenreihengräber - pflegefrei - (vgl. § 18 Nr. 4 OFrdh; 25 Jahre Ruhezeit)	EUR	1.200,-
e) Reihengräber für die Bestattung von Tod- und Fehlgeburten (vgl. § 18 Nr. 5 OFrdh)	EUR	0,-

2. Wahlgrabstätten:

a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnen (vgl. § 18 Nr. 6 OFrdh; 30 Jahre Ruhezeit)		
aa) Einzelgräber	EUR	1.800,-
ab) Familiengräber für Erdbestattungen - je Grabstelle	EUR	1.800,-
b) Urnenwahlgräber (vgl. § 18 Nr. 7 OFrdh; 25 Jahre Ruhezeit)	EUR	800,-

3. Verlängerung der Nutzungszeit (Wahlgräber)

a) Einzelgräber (Verlängerungsgebühr) (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh; 30 Jahre Ruhezeit)	EUR	1.800,-
b) Einzelgräber (Ausgleichsgebühr) pro Jahr (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)	EUR	60,-
c) Familiengräber (Verlängerungsgebühr) - je Grabstelle (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh; 30 Jahre Ruhezeit)	EUR	1.800,-

d) Familiengräber (Ausgleichsgebühr) pro Jahr (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh; Gebühr je Grabstelle)	EUR	60,-
e) Urnenwahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh; 25 Jahre Ruhezeit)	EUR	800,-
f) Urnenwahlgrabstätten (Ausgleichsgebühr) pro Jahr (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)	EUR	32,-

II. im Genehmigungsverfahren für:

1. ein Grabmal auf einem		
a) Reihengrab	EUR	35,-
b) Einzelgrab	EUR	35,-
c) Familiengrab	EUR	35,-
2. sonstige bauliche Anlagen (z. B. Grabeinfassungen etc.)	EUR	35,-
Wird für ein Grab gleichzeitig eine Genehmigung für ein Grabmal und eine Grabeinfassung beantragt und erteilt, so ist die Gebühr von EUR 35,- nur einmalig zu zahlen.		
3. die Erteilung einer Erlaubnis (vgl. § 4 Abs. 3 OFrdh)	EUR	40,-
4. eine Exhumierung	EUR	200,-

III. für die Anfertigung (Öffnung und Schließung des Grabes) eines:

1. Reihengrabes (für Erdbestattungen und Urnen) - je Grablegung/Sargbestattung -	EUR	745,-
2. Wahlgrabes (für Erdbestattungen und Urnen) - je Grablegung/Sargbestattung -	EUR	745,-

3. Urnengrabes bzw. einer Urnengrabstelle in einem Reihengrab
oder Wahlgrab für Erdbestattungen und Urnen
bzw. eines Kindergrabes EUR 245,-

IV. Benutzung der Friedhofskapelle zur Aufbahrung vor
Beerdigungen (inkl. eventueller vorheriger Benutzung
des Verabschiedungsraumes) EUR 300,-

V. Benutzung des Verabschiedungsraumes in der
Friedhofskapelle EUR 150,-

VI. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 01. August 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 31. Mai 2017
beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Kürten, den 07. Oktober 2025

Die Kath. Kirchengemeinde St. Marien Kürten



Alfred Fichw, P.

Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender

Volker

Mitglied des Kirchenvorstandes



J. Nr. 911 - 748 - 39 - 5
GENEHMIGT

Köln, den 16.07.2026
Das Erzbischöfliche Generalvikariat

i.A.
Clus